

Redaktionelle Anmerkungen zur 6. Novelle der HOAI:

Im Folgenden wird auf redaktionelle Fehler im Verordnungstext hingewiesen, die nach den Beschlüssen des Bundeskabinetts und des Bundesrats in der amtlichen Fassung nicht mehr korrigiert werden durften, gleichwohl für das Verständnis und die Anwendung der Verordnung hilfreich sein können.

zu Teil 1:

§ 3 Abs.6 Satz 2: *„Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“* Der Satz bezieht sich allgemein auf alle Leistungsbilder und hätte demzufolge in einem eigenen Absatz geregelt werden müssen.

zu Teil 2:

§ 20 Abs.1: *„Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 4 aufgeführten Leistungen...“* Ursprünglich war beabsichtigt, bei allen Honorarregelungen jeweils auf den Paragraphen des Leistungsbildes und die zugehörige Anlage zu verweisen. Es wurde aber nur im § 20 einmal entsprechend formuliert. Da in den jeweiligen Paragraphen die Anlagen aber stets in Bezug genommen werden, ist der Verweis auf die Anlagen entbehrlich.

§ 24 Abs.1 Satz2 :

Wortstreichung:
„Sie werden zu den in § 23 Absatz 1 Satz 1 genannten ~~in~~ Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet.“

zu Teil 3:

§ 38

Korrektur des Verweises in Absatz 1:
In § 38 Abs.1 müsste lediglich auf § 33 ~~Absatz 1~~ Satz 1 verwiesen werden.

§ 41 Abs. 2:

Falscher Verweis, Korrektur gem. bisherigem § 52 Abs.7 Nr.7, der die Anlagen der Maschinenteknik in Bezug nimmt:
„Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7 ~~5~~, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht....“

§ 43 Abs. 2 Nr. 3:

Korrektur entsprechend bisherigem § 53 Abs. 2 Nr.3:
„Einbindung in die Umgebung oder das ~~Objektumfeld~~“

§ 45 Abs. 2:

Korrektur des Verweises unter Nr. 2:
„10 Prozent für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig Leistungen nach § ~~46~~ 42 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.“
Es geht hier um die Honorare für Verkehrsanlagen, bei denen 10 % der Kosten für Ingenieurbauwerke angerechnet werden können, wenn der Auftragnehmer nicht auch Leistungen für Ingenieurbauwerke erbringt

(deshalb muss hier Bezug auf das Leistungsbild Ingenieurbauwerke genommen werden).

§ 50 Abs.2 Nr.3: Verschiebung des Zeilenumbruchs:
„*Honorarzone III: Tragwerke mit durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere ~~schwierige~~*
a) **schwierige** statisch bestimmte und unbestimmte.....“

§ 52 Abs.2: Ergänzung des Verweises:
„§ 11 Abs.1 **Satz 1** gilt nicht, soweit mehrere Anlagen...“
Sinngemäß soll mit dem Verweis geregelt werden, dass die getrennte Berechnung der Honorare für mehrere Objekte nicht gilt, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

zu Anlage 2:
Punkt 2.11: Technische Ausrüstung (Großschreibung)

zu Anlage 3:
Punkt 3.4.3: Wörter vertauscht:
„3.4.3. *Honorarzone III:*
– *Tiefbrunnen, Speicherbehälter, einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und ~~mehreren~~ zahlreichen Zwangspunkten, Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und ~~zahlreichen~~ mehreren Zwangspunkten und mit einer Druckzone,*

zu Anlage 4:
Leistungsphase 2
2. Spiegelstrich: Leistungsergänzung gem. bisherigem § 37 Abs. 2 Nr. 2 a):
„*Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, **Freiflächen und ihre Nutzung**, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur“*

zu Anlage 10
Leistungsphase 1
Buchstabe b): Wortstreichung:
„b) Zusammenstellen der ~~verfügbaren~~ planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere“

zu Anlage 11
Leistungsphase 7
Buchstabe g): Wortkorrektur:
„g) *Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der **Kostenberechnung***“

zu Anlage 12
Leistungsphase 1
Buchstabe h):

Leistungsergänzung gem. bisherigem § 55 Abs.2 Nr.1
*„h) Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen
Vorarbeiten, zum Beispiel Baugrunduntersuchungen,
Vermessungsleistungen, Immissionsschutz, **ferner bei
Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen,**“*

Leistungsphase 9
Buchstabe a):

Anpassung der Wortformulierung:
*„a) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der
Verjährungsfristen für ~~Gewährleistungs-~~**Mängelansprüche** gegenüber
den ausführenden Unternehmen*